Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/243

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5053/66

Bonn, den 31. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 1. Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 27. Januar 1966 im Bundesgesetzblatt II S. 13 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Neunte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 1. Neufestsetzung)

Vom 24. Januar 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Soweit durch diese Verordnung Angleichungs-Zollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 17. Dezember 1965 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C - II und C - III sowie die Anmerkung folgende Fassung:					
	II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 36,77 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	44,89	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 409,28 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	36,18	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	7,65	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	7	—	—	—
	7 - andere	44,89	7	32	28,4	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	32	28,4	7
	III - andere:					
	a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees:					
	1 - bis 30. Juni 1966:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,18 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ..	8,77	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 62,44 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	5,52	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	9,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	7,92	7	—	—	—
	g - andere	9,67	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,23 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	8,83	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 63,12 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	5,58	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	9,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	7,77	7	—	—	—
	g - andere	9,67	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,18 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	14,87	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 122,51 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	10,83	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	15,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	13,92	7	—	—	—
	g - andere	15,67	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 12,23 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	14,93	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 123,19 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	10,89	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	15,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	13,77	7	—	—	—
	g - andere	15,67	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,13 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	20,92	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Lu-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland- % des Zollsatz Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	xemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 181,90 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	16,08	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	21,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	20,07	7	—	—	—
	g - andere	21,67	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 17,17 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	20,97	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 182,58 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	16,14	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	21,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	19,92	7	—	—	—
	g - andere	21,67	7	32	28,4	7
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Ge-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	wichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 22,13 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	27,02	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 242,08 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	21,40	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	27,67	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	26,07	7	—	—	—
	7 - andere	27,67	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,04 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	33,01	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 300,79 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,59	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	33,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	32,37	7	—	—	—
	g - andere	33,67	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,08 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	33,06	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 301,47 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,65	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	33,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	32,22	7	—	—	—
	g - andere	33,67	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,13 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande ...	33,12	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 302,15 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,71	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	33,67	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	32,07	7	—	—	—
	g - andere	33,67	7	32	28,4	7
	f - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 32,03 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	39,11	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs,					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 360,97 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	31,91	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	39,67	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	38,37	7	—	—	—
	7 - andere	39,67	7	32	28,4	7
	g - andere	—	7	32	28,4	7
	2 - vom 1. Juli 1966 an	—	7	32	28,4	7
	b - andere	—	7	32	28,4	7
	Anmerkung zu den Absätzen C - II - a - 5, C - III - a - 1 - a - 1 - e, C - III - a - 1 - a - 2 - e, C - III - a - 1 - b - 1 - e, C - III - a - 1 - b - 2 - e, C - III - a - 1 - c - 1 - e, C - III - a - 1 - e - 2 - e, C - III - a - 1 - d - 5, C - III - a - 1 - e - 1 - e, C - III - a - 1 - e - 2 - e, C - III - a - 1 - e - 3 - e und C - III - a - 1 - f - 5 Die Angleichungs-Zollsätze sind nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Saarkontingente.					
2	Die Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) wird wie folgt geändert: a) In Absatz C - I - a - 1 wird in Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Angabe „14,80 Gulden" ersetzt durch: „18,91 Gulden". b) In Absatz C - I - a - 3 wird in Spalte 2 a der Angleichungs-Zollsatz „17,58" ersetzt durch: „22,47".					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung:					
	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao:					
	A - Kekse und Biskuits:					
	I - nicht gezuckert:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 1,21 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 6,09 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 9,02 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,48	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ...	7,44	7	—	—	—
	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,01	7	—	—	—
	d - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	a) in Höhe von 18,67 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	b) in Höhe von 62,78 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ...	1,65	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,55	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs oder Italiens	—	7	—	—	—
	6 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,48	7	40	32	7
	b - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen ...	3,59	7	40	32	7
	c - mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,59	7	40	32	7
	d - andere	—	7	40	32	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	32	7
	II - gezuckert:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 1,21 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizen-					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	mehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 6,09 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 9,02 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 11,20 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 16,09 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	f) in Höhe von 19,01 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,48	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	7,44	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,01	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,68	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	19,64	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	23,21	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 18,67 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 62,78 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 65,38 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 138,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	e) in Höhe von 182,92 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,65	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,55	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	5,78	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	12,27	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	16,17	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs oder Italiens	—	7	—	—	—
	6 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,48	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,59	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,59	7	40	35	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,68	7	40	35	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	17,95	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	17,95	7	40	35	7
	c - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	B - andere:					
	I - Waffeln:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					
	a) in Höhe von 1,21 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 6,09 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 9,02 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 11,20 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,					
	e) in Höhe von 16,09 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	f) in Höhe von 19,01 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,48	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	7,44	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,01	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,68	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	19,64	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	23,21	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	a) in Höhe von 18,67 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen,					
	b) in Höhe von 62,78 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen,					
	c) in Höhe von 65,38 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen,					
	d) in Höhe von 138,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder					
	e) in Höhe von 182,92 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	1,65	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,55	7	—	—	—
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	5,78	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	12,27	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	16,17	7	—	—	—
	c - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs oder Italiens	—	7	—	—	—
	6 - andere:					
	a - ohne Gehalt an Saccharose oder mit einem Gehalt an Saccharose von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	1,48	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,59	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	3,59	7	40	35	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	13,68	7	40	35	7
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	17,95	7	40	35	7
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	17,95	7	40	35	7
	c - andere	—	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl:					
	a - bis 30. Juni 1966:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,23 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist . .	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs	—	7	—	—	—
	3 - andere	16,15	7	40	35	7
	b - vom 1. Juli 1966 an	—	7	40	35	7
	III - andere	—	7	40	35	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
				allgemein	ermäßigt
1	2	2 a	3	4	5
		DM			
4	Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält folgende Fassung:				
	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke:				
	A - Dextrine, lösliche oder geröstete Stärke:				
	I - bis 30. Juni 1966:				
	a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der »Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten« (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 11,29 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 150,25 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	5	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	12,92	5	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	7,94	5	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens ..	—	5	—	—
	6 - andere	13,41	5	26	25
	b - andere Dextrine, andere lösliche oder geröstete Stärke:				
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr Begiens, der Niederlande, Frankreichs, Luxemburgs oder Italiens	—	5	—	—
	2 - andere	13,41	5	26	25
	II - vom 1. Juli 1966 an	—	5	26	25
	B - Dextrinleime, Klebstoffe aus Stärke	—	5	22	18
	Anmerkung zu Abs. A - I - a - 4				
	Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saarkontingents.				

Begründung

(zur Anlage zu § 1)

Zu Nr. 1

(1) Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees werden hauptsächlich aus Zucker und Glukose hergestellt. Der gegenüber der Bundesrepublik niedrigere Preisstand dieser landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den anderen Mitgliedstaaten wird durch den Binnen-Zollsatz von 7 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die betroffenen deutschen Herstellungsindustrien sind durch die stetig steigenden Einfuhren dieser Erzeugnisse aufgrund der Unterschiede in den Kosten für diese landwirtschaftlichen Rohstoffe stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [1]) — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages [2]) — ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees (aus Tarifnr. 17.04 - C) Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 14. Dezember 1965 [3]) (notifiziert am 17. Dezember 1965) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nrn. 2 und 3

1. Brot und Brötchen

(1) In den Niederlanden steht den Herstellern von Brot und Brötchen und ähnlichen feinen Backwaren der Rohstoff Weichweizen zu einem bedeutend niedrigeren Preis zur Verfügung als den deutschen Brotherstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 5 % bzw. 7 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die Existenz der deutschen Bäcker in den den Niederlanden benachbarten deutschen Grenzgebieten wurde daher durch die verstärkten Einfuhren von niederländischem Brot und Brötchen ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [4]) dementsprechend ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von

a) Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.07) und

b) ähnlichen Erzeugnissen wie Brot und Brötchen (aus Tarifnr. 19.08)

Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 14. Dezember 1965 [5])(notifiziert am 17. Dezember 1965) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

2. Waffeln und Kekse

(1) Die Rohstoffe Weichweizen und Zucker stehen den Herstellern von Waffeln und Keksen in den Beneluxstaaten zu weit niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Dieser Konkurrenzvorsprung wird durch den Binnen-Zollsatz von 7 % des Wertes allein nicht ausgeglichen. Die deutschen Hersteller dieser Waren sind stark gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 6. November 1964 [6]) dementsprechend ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von Waffeln und Keksen (aus Tarifnr. 19.08) Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunderste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Fondantmasse usw.) vom 8. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1499) — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3519/64
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 999/62
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65
[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3517/64
[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65
[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3513/64

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr mit Entscheidung vom 14. Dezember 1965 [7]) (notifiziert am 17. Dezember 1965) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nr. 4

(1) Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) sind Verarbeitungsprodukte der Kartoffelstärke. Dieser Ausgangsstoff steht den Herstellern dieser Waren in verschiedenen Mitgliedstaaten zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch den Binnen-Zollsatz von 5 % des Wertes nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde auf ihren Antrag durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 10. November 1964 [8]) dementsprechend ermächtigt, auf bestimmte Einfuhren von Dextrinen auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie von löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) Ausgleichsabgaben zu erheben.

Hinweis auf die Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Dextrine) vom 16. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1512 — und auf die Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Überleitungs-Verordnung) vom 22. Dezember 1964 — Bundesgesetzbl. II S. 1999 —.

(3) Die Kommission der EWG hat nunmehr in Abänderung der oben genannten Entscheidung mit Entscheidung vom 14. Dezember 1965 [9]) (notifiziert am 17. Dezember 1965) aufgrund der geänderten Preisverhältnisse die Ausgleichsabgaben neu festgesetzt.

Zu Nrn. 1 bis 4

(1) Die Niederlande, Belgien und Luxemburg beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(2) Der Deutsche Zolltarif 1966 wird durch diese Verordnung entsprechend geändert.

---

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65
[8]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3437/64
[9]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. /65